

[Nr.]

Gesetz über die Ausrichtung von Förderbeiträgen für die Sanierung von Fassaden im Dorfkern

vom [...]

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 31 der Gemeindeverfassung am xx.xx.xxxx erlassen.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Förderbeiträgen für die Sanierung von Fassaden im Dorfkern von Domat/Ems.

Art. 2 Ermessen

Die Gewährung von Förderbeiträgen im Sinne dieses Gesetzes liegen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen im Ermessen der für die Gewährung zuständigen Instanz. Es besteht kein Anspruch auf Förderbeiträge.

Art. 3 Zuständigkeiten

Über die Ausrichtung der Förderbeiträge entscheidet die für die Erteilung der Baubewilligung zuständige Instanz. Der Entscheid bildet einen Bestandteil der Baubewilligung. Bei Bauvorhaben, welche lediglich der Anzeigepflicht unterstehen, entscheidet die oder der zuständige Departementsvorstehende.

B. Voraussetzungen und Höhe der Förderbeiträge

Art. 4 Örtliche Voraussetzungen

¹ Das Förderungsgebiet erstreckt sich über die Kernzone A.

² Für eine Förderung kommen nur Gebäude in Frage, deren Fassaden auf eine öffentliche Strasse hin ausgerichtet sind.

Art. 5 Sachliche Voraussetzungen

¹ In sachlicher Hinsicht setzt die Förderung voraus, dass mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

1. Die Fassade befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand.
2. Die Fassade verfügt über eine Farbgebung, welche nicht dem Konzept für Farbgebung des Dorfzentrums entspricht.
3. Das Ortsbild wird durch die Sanierung erheblich aufgewertet.

² Die Fassadensanierungen haben einheitlich und im Rahmen eines einzigen Bauvorhabens zu erfolgen.

³ Förderbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn die neue Farbgebung dem Konzept für Farbgebung des Dorfzentrums entspricht und zu einer Verbesserung des Gesamtbilds führt.

Art. 6 Ausschluss der Förderbeiträge

Keine Förderbeiträge werden ausgerichtet, wenn:

1. die Investitionssumme weniger als CHF 4'000.00 beträgt;
2. andere Förderbeiträge für die Gebäudesanierung ausgerichtet werden, insbesondere für energetische Sanierungen oder für Massnahmen des Denkmalschutzes;
3. ein Neubau oder Ersatzneubau erfolgt.

Art. 7 Förderungsberechtigte Arbeiten

Förderbeiträge können für folgende Arbeiten ausgerichtet werden:

- a) Ausbesserung des Verputzes;
- b) Malerarbeiten an der Fassade, dem Holzwerk, den Dachuntersichten sowie den Fensterläden und -stöcken;
- c) Ersatz, Ergänzung oder Neuanbringung von Holzfensterläden.

Art. 8 Höhe der Förderbeiträge

¹ Die Fassadensanierungen werden mit CHF 60.00 pro Quadratmeter anrechenbare Fassadenfläche gefördert. Als anrechenbare Fassadenflächen gelten nur Fassadenflächen, die auf eine oder mehrere öffentliche Strassen ausgerichtet sind.

² Die Gemeinde beteiligt sich mit maximal 50 % der Investitionskosten für die Fassadensanierung.

³ Die maximale Förderungshöhe beträgt CHF 8'000.00 pro Einzelgesuch.

C. Verfahren

Art. 9 Verfahren

¹ Das Förderungsgesuch ist zwingend gemeinsam mit der Bauanzeige oder dem Bau-gesuch beim Bauamt einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche kann nicht einge-treten werden.

² Verfügungen der Baukommission können innert 30 Tagen seit Mitteilung durch Ein-sprache beim Obergericht und Verfügungen der/des Departementsvorstehenden innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand angefochten werden. Der Gemeinde-vorstand entscheidet abschliessend über die Ausrichtung der Förderbeiträge bei Bau-vorhaben, welche lediglich der Anzeigepflicht unterstehen.

³ Es besteht kein Anspruch auf die Förderbeiträge.

Art. 10 Auszahlung

¹ Die Auszahlung erfolgt, vorbehältlich des Budgets, nach Durchführung der Arbeiten und nach Vorliegen der Baukostenabrechnung.

² Sollte der Budgetkredit nicht ausreichend sein, wird die Auszahlung auf die nächste Budgetperiode vertagt. Die Auszahlung erfolgt in der Reihenfolge der Gesuchseingänge.

D. Schlussbestimmungen

Art. 11 Finanzierung

Zur Finanzierung der Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes gewährt der Gemeinderat einen Rahmenverpflichtungskredit im Umfang von CHF 200'000.00.

Art. 12 Zeitlicher Geltungsbereich

Das Gesetz gilt so lange, bis der Rahmenverpflichtungskredit aufgebraucht ist oder ver-fällt, längstens für fünf Jahre ab Inkrafttreten.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch den Gemeinderat nach Ablauf der Refe-rendumsfrist und allfälliger Urnenabstimmung auf den [...] in Kraft.